

Unverkäufliche Leseprobe



Volker Meid
Die deutsche Literatur im Zeitalter
des Barock
Vom Späthumanismus zur
Frühaufklärung

984 Seiten, Leinen
ISBN: 978-3-406-58757-3

I. DAS DEUTSCHE REICH IM 17. UND FRÜHEN 18. JAHRHUNDERT

© Verlag C. H. Beck
1. Verfassung, Politik und Konfession

Wenn der Staatsrechtler Samuel Pufendorf in seinem Buch *De statu imperii Germanici* (1667) das Heilige Römische Reich Deutscher Nation «einen irregulären und einem Monstrum ähnlichen Körper» nennt, «Mittelding» zwischen beschränkter Monarchie und einer Föderation mehrerer Staaten, so beschreibt er damit ein historisch gewachsenes Gebilde, ein Konglomerat aus einigen hundert weltlichen und geistlichen Territorien, dessen verfassungsmäßiger Zustand durch eine komplexe Verbindung von Altem und Neuem charakterisiert war. Während die Organisation auf dem mittelalterlichen Lehnswesen beruhte und das Reich eher als Idee denn als reale Größe wirksam blieb, machten sich in einigen Territorien bereits Tendenzen zum modernen, bürokratisch verwalteten Flächenstaat bemerkbar.

Die Herrschaftsstruktur des Reiches umfaßte mehrere Ebenen. Der Kaiser stand an der Spitze eines Lehnverbandes, dem die Reichsstände von den Kurfürsten bis hin zu den Reichsstädten angehörten. Sie versammelten sich im Reichstag und berieten und verabschiedeten die Reichsgesetze (Reichsabschiede). Neben dem Reichstag besaß das Reich mit dem Reichskammergericht in Speyer bzw. seit 1693 in Wetzlar eine weitere wichtige zentrale Institution. Die Territorialfürsten wiederum hatten in ihrem Herrschaftsgebiet mit den Landständen zu rechnen, in der Regel gebildet von der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten, die in Landtagen mit unterschiedlichem Erfolg ihre Rechte – entscheidende Bedeutung hatte das Steuerbewilligungsrecht – gegen zentralistische oder absolutistische Tendenzen geltend zu machen oder zu behaupten suchten.

Zu den Nachwirkungen des auf personalen Beziehungen beruhenden Lehnswesens gehörte auch, daß die Herrschaftsverhältnisse territoriale Grenzen innerhalb des Reiches, aber auch über den Reichsverband hinaus überschreiten konnten. So zählte der dänische König als Herzog von Holstein zu den deutschen Reichsständen, während der Kurfürst von Brandenburg als Herzog von Preußen zugleich Lehnsmann des Königs von Polen war und später das eigentlich nicht zum Reich gehörige Preußen zur Basis eines Königtums machte. So wenig genau die Grenzen dieses Reiches mit seinen Reminiszenzen einer Universalmonarchie gezogen werden können, so wenig war klar, wie denn der Begriff «deutsch» bzw. «teutsch» inhaltlich zu fassen wäre.

Während in Frankreich, Spanien und England die Entwicklung zum Nationalstaat Fortschritte machte, verlief sie im Deutschen Reich eher umgekehrt. Die Tendenz zur Einschränkung der Macht der zentralen Gewalt, dokumentiert bereits in der Goldenen Bulle (1356) und dann in den Reformgesetzen von 1495 und der Wahlkapitulation von 1519, verstärkte sich mit den Erfolgen der reformatorischen Bewegungen. Das Ende der Regierungszeit Kaiser Karls V. brachte statt der erstrebten Universalmonarchie den Sieg der Reichsstände. Der Augsburger Religionsfriede von 1555 beendete vorläufig die Kämpfe der Reformationszeit und gewährte den Landesherrn Religionsfreiheit und das *ius reformandi*, d. h. das Recht, in ihren Territorien allein über Religionsangelegenheiten zu entscheiden. Zugleich nutzten die größeren Territorien die Möglichkeit, sich selbständig weiterzuentwickeln und ihre politischen Spielräume auf Kosten des Kaisertums zu erweitern.

Dieser Prozeß der Aushöhlung der zentralen Machtinstanz erhielt eine neue Dynamik durch die im Augsburger Frieden auch rechtlich bestätigte konfessionelle Spaltung des Deutschen Reichs. Da zahlreiche offene Fragen und Streitpunkte nicht zuletzt im Hinblick auf das *ius reformandi* ungelöst blieben und keine der Parteien bereit war, die andere in ihrem Besitzstand endgültig anzuerkennen, konnte von einem wirklichen Religionsfrieden keine Rede sein; allenfalls handelte es sich um einen vorübergehenden Waffenstillstand. Künftiger Konfliktstoff ergab sich auch daraus, daß zwar jetzt die lutherische Augsburger Konfession reichsrechtlich anerkannt war, aber die Zwinglianer, Calvinisten und Täufer vom Frieden ausgeschlossen blieben. Es waren dann gerade die Calvinisten, die sich in der Folgezeit als Alternative zum Machtanspruch des Hauses Habsburg in Position brachten.

Gegen die Konfessionalisierung der Politik der folgenden Jahrzehnte vermochte der Augsburger Religionsfriede wenig. Luthertum und Calvinismus betrieben ihre weitere Expansion, während die katholische Kirche auf der Grundlage der 1564 vom Papst bestätigten Beschlüsse des Konzils von Trient die Politik der Rückgewinnung des verlorenen Bodens organisierte (◀Gegenreformation▶ bzw. ◀katholische Reform▶). In diesem Prozeß waren Politik und Religion, politisch-dynastische und konfessionelle Interessen untrennbar miteinander verbunden. Dabei prägte der Konfessionalismus nicht nur die innerterritorialen Verhältnisse, sondern auch die Beziehungen zwischen den Territorien und die internationale Bündnispolitik. So führte die Verflechtung von Politik und Konfession einerseits zur systematischen institutionellen und bürokratischen Festigung des territorialen Kirchenregiments mit tiefgreifenden gesellschaftlichen Folgen, andererseits zu innen- und außenpolitischen Allianzen der protestantischen bzw. katholischen Mächte, wobei allerdings Frankreich in seiner Gegnerschaft zum Haus Habsburg das protestantische Lager unterstützte.

Die durch den jeweiligen Ausschließlichkeitsanspruch der Konfessionen verschärften religiösen Spannungen erreichten zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen neuen Höhepunkt. Es kam zu einer formellen Blockbildung, ausgelöst durch Streitigkeiten zwischen der protestantischen Mehrheit und der katholischen Minderheit in der freien Reichsstadt Donauwörth im Jahr 1607. Als Reaktion auf die Besetzung der Stadt durch Truppen des bayerischen Herzogs Maximilian, der sich mit der Ausführung der Reichsacht hatte beauftragen lassen, schlossen sich zahlreiche protestantische Territorien und Reichsstädte 1608 zu einem Militärbündnis (Union) zusammen. Die führende Rolle übernahm die Kurpfalz, das erste Territorium des Reiches, in dem der Calvinismus eingeführt worden war (Heidelberger Katechismus 1563) und das enge Beziehungen zu den Protestanten in den Niederlanden, England, Frankreich und Böhmen unterhielt. Andere calvinistische Länder wie Hessen-Kassel, Brandenburg-Ansbach und Anhalt-Köthen schlossen sich der Union an, dazu Kurbrandenburg (seit 1613 mit reformierter Herrscherfamilie und lutherischer Bevölkerung) sowie eine Reihe lutherischer Territorien und Reichsstädte (Württemberg, Baden-Durlach; Nürnberg, Ulm, Straßburg). Schließlich gehörten dem Bündnis 9 Fürsten und 77 Städte an. Zum Bundesfeldherrn wurde 1610 Fürst Christian von Anhalt-Bernburg bestellt, der schon seit 1595 als Statthalter der Oberpfalz eine wesentliche Rolle in der Pfälzer Politik gespielt hatte. Doch die Spaltung des deutschen Protestantismus blieb bestehen: Das lutherische Kursachsen, protestantisches Kernland, verweigerte sich der Union und blieb bei seiner traditionell kaisertreuen Politik.

Die katholische Seite reagierte auf das Vorgehen der protestantischen Stände und formierte sich 1609 unter der Führung des bayerischen Herzogs zur Heiligen Liga, der fast alle katholischen Reichsstände beitraten. Nicht jedoch Österreich, das mit inneren konfessionellen Konflikten zu kämpfen hatte und in den Erblanden, aber auch in Böhmen und Schlesien den protestantischen Ständen mit Zugeständnissen entgegenkommen mußte. Die Liga, finanziell der Union überlegen, stellte ebenfalls ein Heer auf, das Johann Tserclaes von Tilly befehligte. Zwar konnte eine militärische Auseinandersetzung zunächst vermieden werden – man schloß 1610 einen Vergleich –, doch mit dem Aufstand des protestantischen böhmischen Adels gegen die katholische habsburgische Landesherrschaft (Prager Fenstersturz, 1618), dem Herrschaftsantritt Kaiser Ferdinands II. 1619 und der Wahl des calvinistischen Kurfürsten Friedrich V. von der Pfalz, Anführer der protestantischen Union, zum böhmischen König eskalierten die Konflikte zum großen teutschen Krieg, wie man die Auseinandersetzungen später im 17. Jahrhundert nannte.

2. Ein Jahrhundert der Kriege

Der Dreißigjährige Krieg gehört als europäischer Konflikt zusammen mit den weiteren kriegerischen Auseinandersetzungen des 17. und frühen 18. Jahrhunderts in den Kontext der Kämpfe um die Vorherrschaft in Europa, wobei auch hier konfessionelle und machtpolitische Gesichtspunkte einander bedingten. Es war letztlich ein Kampf zwischen Habsburg und Bourbon, in dem die französische Seite zunächst durchaus in der Defensive stand. Für die französische Politik ging es darum, die Einkreisungspolitik der habsburgischen Mächte Österreich und Spanien zu durchbrechen, die für Frankreich bedrohliche Formen annahm: 1617 wurde in einem Geheimvertrag Spanien das Elsaß, damals eine österreichische Provinz, zugesagt, 1620 sicherte sich Spanien die Alpenpässe in Graubünden, ein Jahr später wurde nach der Ächtung des pfälzisch-böhmischen ‚Winterkönigs‘ die Pfalz von Truppen Spaniens und der Katholischen Liga besetzt. Als dann 1635 auch noch Trier in spanische Hände fiel, war die Einkreisung Frankreichs von den Pyrenäen bis zu den spanischen Niederlanden eine Realität, gegen die die französische Politik im Verein mit Schweden durch die Unterstützung der protestantischen deutschen Seite ankämpfte. Mit dem Ende des Konflikts auf deutschem Boden und den Bestimmungen des Friedensvertrags von 1648 und mit der Schwächung Spaniens im Pyrenäenfrieden von 1659 war das französische Ziel erreicht, sich aus der Umklammerung zu befreien. Frankreich hatte sich als führende europäische Macht etabliert, die Drohung einer habsburgischen Universalmonarchie – so fiktiv sie in der Realität auch sein mochte – war gebannt. Die neugewonnenen Spielräume nutzte dann Ludwig XIV. in den folgenden Jahrzehnten u. a. in der systematischen Reunionspolitik und im Französisch-holländischen Krieg (1672–79), bis schließlich der Pfälzische Krieg (1688–97) die Grenzen der französischen Expansionspolitik aufzeigte.

Im Kontext der deutschen Verhältnisse war der Dreißigjährige Krieg ein Kampf zwischen den Reichsständen und dem Kaiser um die Vorherrschaft im Reich. Während es den Ständen darum ging, ihre im Lauf der Jahrhunderte erworbenen Rechte zu behaupten, versuchte Kaiser Ferdinand II. die zentrifugalen Tendenzen aufzuhalten bzw. rückgängig zu machen, die durch die Glaubensspaltung eine noch stärkere Dynamik gewonnen hatten. Dabei gelang es, das von der Kurpfalz ausgehende Projekt einer calvinistischen Alternative früh zunichte zu machen, und mit der Verpflichtung Wallensteins schuf sich Ferdinand eine von der Katholischen Liga unabhängige militärische Basis und ein Werkzeug für seine reichsabsolutistischen Bestrebungen, die allerdings am Widerstand der Stände und an dem Eingreifen Schwedens scheiterten. Die Niederwerfung der protestantischen Stände und der Sieg über Dänemark im ersten Jahr-

zehnt des Krieges zeigten den Kaiser auf dem Höhepunkt seiner Macht, die er durch Exekutionsverfahren und das Restitutionsedikt von 1629 spüren ließ. In diesem Dekret bestimmte er aus eigener Machtvollkommenheit über strittige Probleme des Augsburger Religionsfriedens und ordnete die Rekatholisierung des gesamten seit 1552 säkularisierten Kirchenbesitzes an. Dabei ging es nicht nur um eine Umwälzung der konfessionellen Gegebenheiten, sondern zugleich um eine völlige Neuordnung der territorialen Verhältnisse in Norddeutschland. Selbst die katholischen Stände waren nicht bereit, diesen Zuwachs der kaiserlichen Macht zu akzeptieren. Auf dem Regensburger Kurfürstentag von 1630 mußte Ferdinand eine eindeutige Schwächung seiner Machtposition hinnehmen: Er vermochte es nicht, die Wahl seines Sohnes zum römischen König durchzusetzen, und wurde gezwungen, Wallenstein zu entlassen und das kaiserliche Heer zu reduzieren. Zur gleichen Zeit griff Schweden in das Kriegsgeschehen ein und schuf eine völlig neue Lage.

Das schwedische Eingreifen war propagandistisch sorgfältig vorbereitet worden; Gustav II. Adolf, der «Lew aus Mitternacht», wie ihn Flugblätter nannten, erschien als Retter der deutschen Freiheit vor den Machtansprüchen des Kaisers, während vom schwedischen Großmachtstreben, dem Kampf um die Beherrschung der Ostsee und von finanz- und wirtschaftspolitischen Erwägungen oder den französischen Subventionen nicht so offen die Rede war. Daß die protestantischen deutschen Fürsten eine gewisse Zurückhaltung wahrten und häufig gezwungen werden mußten, sich der schwedischen Sache anzuschließen, hat neben einer durchaus vorhandenen Loyalität zu Kaiser und Reich den Grund, daß man bei einer geplanten Neuordnung Deutschlands unter schwedischer Führung erst recht um die ständische Freiheit fürchten mußte.

Die Friedensverträge von Münster und Osnabrück (1648) brachten die Auseinandersetzungen, soweit sie die Struktur des Reichs betrafen, zu einem Abschluß. Die Verträge verkündeten eine allgemeine Amnestie, setzten alle Kurfürsten, Fürsten und Stände wieder ein, weiteten den Religionsfrieden auch auf die bisher ausgeschlossenen Reformierten aus, entwirrten die bayerisch-pfälzischen Probleme und regelten die Verhältnisse entsprechend dem Zustand von 1624. Friedrich von Logau zog in seinem Epigramm *Krieg vnd Friede* das bittere Fazit: «Die Welt hat Krieg geführt weit über zwanzig Jahr. | Nunmehr soll Friede seyn / soll werden wie es war; | Sie hat gekriegt um das / O lachens-werthe That! | Daß sie / eh sie gekriegt / zuvor besessen hat.»

Für die Reichsverfassung bedeutete der Westfälische Friede eine Bestätigung der Rechte der Stände, ohne die in Reichssachen künftig kaum etwas geschehen konnte, während sie selbst Bündnisfreiheit erhielten. Damit war der Kampf zwischen Kaiser und Reichsständen entschieden. Von einer Geschichte des Reichs läßt sich von nun an nur noch mit Ein-

schränkungen sprechen; die Geschichte der großen Territorien tritt an ihre Stelle. In diesem Rahmen stiegen dann Österreich und Brandenburg-Preußen im Verlauf der weiteren europäischen Kriege des 17. und frühen 18. Jahrhunderts zu deutschen Großmächten auf, eine für die deutsche und europäische Geschichte folgenreiche Konstellation. Für Europa bedeutete der Friedensvertrag von Münster und Osnabrück, zusammen mit den Bestimmungen der späteren Verträge zwischen Spanien und Frankreich (Pyrenäenfriede 1659) bzw. zwischen Schweden, Polen, Brandenburg-Preußen und Österreich (Olivaer Friede 1660) einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer neuzeitlichen Staatengesellschaft, einer auf dem Recht gegründeten europäischen Ordnung als einer Gemeinschaft souveräner Staaten, verbunden mit einer allmählichen Loslösung der Politik von religiösen bzw. konfessionellen Absolutheitsansprüchen.

Die Wirklichkeit der betroffenen Menschen war allerdings eine andere als die einer abgehobenen militärischen, politischen oder diplomatischen Geschichtsschreibung. «Was wüßten wir vom Dreißigjährigen Krieg», schreibt Günter Grass, «wenn wir nicht Döblin hätten, den *Wallenstein* [-Roman], aber auch den Zeitgenossen Grimmelshausen, der aus der Sicht der kleinen Leute, der Verlierer, diesen Krieg betrachtet hat. Wir kennen nur die Staatsaktionen. Geschichte wird zuerst von den Siegern geschrieben. Hier erfüllt die Literatur Lückenbüßerdienste, wichtige, unverzichtbare.» In erster Linie auf literarischen Quellen – Flugblätter, Flugschriften, Grimmelshausen usw. – beruht auch Gustav Freytags Fazit: «Ein Menschenalter von Blut, Mord und Brand, beinahe völlige Vernichtung der beweglichen Habe, Zerstörung der unbeweglichen, geistiges und materielles Verderben des gesamten Volkes», heißt es in den *Bildern aus der deutschen Vergangenheit* (1859–67) über die Auswirkungen des «großen Krieges».

Auch wenn man den apokalyptischen Tenor derartiger Aussagen außer acht läßt – Gryphius' berühmtes Sonett *Thränen des Vaterlandes / Anno 1636* gehört ebenfalls dazu –, bleibt richtig: Der Dreißigjährige Krieg hinterließ ein verwüstetes Land. Allerdings betraf er die verschiedenen Landschaften in unterschiedlicher Härte und Dauer. Die Bevölkerung im Reich ging von etwa 15 bis 17 Millionen vor dem Krieg auf 10 bis 11 Millionen Menschen im Jahr 1648 zurück. Dabei war weder die Anzahl der Gefallenen in Schlachten besonders groß, noch kann man die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung für den bedeutenden Bevölkerungsverlust verantwortlich machen. Es war vor allem die Pest, die die Bevölkerung dezimierte; die Kriegsbedingungen – Seuchen in den von Flüchtlingen überfüllten Städten – verstärkten ihre Auswirkungen entscheidend.

Während sich die befestigten Städte in der Regel vor direkten Kriegseinwirkungen schützen konnten – zu den spektakulären Ausnahmen gehörte die vielbeklagte Plünderung und Zerstörung Magdeburgs durch die

kaiserlichen Truppen im Jahr 1631 –, bot sich den Menschen in den Dörfern und auf dem flachen Land kaum Schutz. Vor allem in der letzten Phase des Krieges, als es zu Kämpfen im ganzen Reich kam und marodierende Soldaten- und Räuberbanden das Land unsicher machten, verschlechterte sich die Lage der ländlichen Bewohner dramatisch; durch die wiederkehrenden Verwüstungen und Plünderungen, durch das ruinöse System der Selbstversorgung der Heere (und des umfangreichen Trosses) war ein geregeltes Wirtschaften unmöglich geworden.

Es dauerte bis ins 18. Jahrhundert hinein, ehe die Bevölkerungsverluste ausgeglichen und der Stand der Vorkriegszeit von etwa 15–17 Millionen Einwohnern wieder erreicht wurde. Dabei kam es auch zu beträchtlichen Bevölkerungsverschiebungen, für die u. a. religiöse Verfolgungen und wirtschaftliche Not verantwortlich waren (rigorose Rekatholisierungspolitik in den habsburgischen Ländern, Bauernaufstand in der Schweiz, Aufhebung des Edikts von Nantes). Auch die wirtschaftliche Erholung ging nur langsam vonstatten, zumal die Nachkriegszeit mit einer Agrarkrise und einer Depression im Bereich von Handel und Gewerbe begann, die erst gegen Ende des Jahrhunderts überwunden werden konnte. Schon um die eigenen Einnahmen und damit die eigene Macht zu stärken, begannen die Staaten und größeren Territorien eine aktive, «merkantilistische» Wirtschaftspolitik zu betreiben.

Trotz des Endes des Dreißigjährigen Kriegs herrschte nun nicht Friede. Die folgenden Jahrzehnte waren kaum friedlicher, und die Zerstörungen erreichten gelegentlich – etwa entlang des Rheins – durchaus vergleichbare Ausmaße. Auf der einen Seite betrieb Frankreich mit diplomatischen, finanziellen und militärischen Mitteln eine systematische Expansionspolitik, auf der anderen begann 1663 mit dem Eindringen türkischer Truppen in den österreichischen Teil Ungarns ein weiterer Krieg mit dem Osmanischen Reich, das u. a. von Frankreich unterstützt wurde und damit die doppelte Bedrohung des Reiches deutlich machte. Daß Österreich trotz eines siegreichen Verlaufs der Kämpfe 1664 einen insgesamt wenig vorteilhaften Frieden schloß, der aber immerhin einen zwanzigjährigen Waffenstillstand garantierte, diente der Entschärfung dieser Situation. Im Westen hatten die Eroberungspolitik Ludwigs XIV. (Französisch-holländischer Krieg 1672–79) und die «Reunionen» der nächsten Jahre – u. a. Unterwerfung der freien Reichsstadt Straßburg (1681) – zwar Allianzen gegen Frankreich zur Folge, doch die erneute türkische Bedrohung, die in der Belagerung Wiens im Juli 1683 gipfelte, setzte zunächst andere Prioritäten. Es kam zu einem gemeinsamen Handeln eines Großteils der Reichsstände, des Kaisers sowie des polnischen Königs Johann Sobieski, die mit ihrem Heer unter dem Befehl des polnischen Königs und Herzog Karls V. von Lothringen die Türken in der Schlacht am Kahlenberg im September 1683 besiegten, Wien entsetzten und die Türken nach Ungarn zurück-

drängten. Die Auseinandersetzung fand erst 1699 ein vorläufiges Ende; im Frieden von Karlowitz fielen Ungarn, Siebenbürgen und Teile Kroatiens und Sloweniens an das Haus Habsburg.

Noch während der Türkenkriege kulminierte die Auseinandersetzung mit Frankreich im Pfälzischen Krieg (1688–97), der seit 1689 als Reichskrieg im Rahmen einer Allianz mit den Generalstaaten, England, Spanien und Savoyen geführt wurde und in dessen Verlauf die Franzosen zwar zurückgedrängt wurden, aber mit systematischen Verwüstungen rechts- und linksrheinischer Gebiete reagierten. Die Schwächung der französischen Macht schlug sich auch im Frieden von Rijswijk (1697) nieder; allerdings blieben das Elsaß und Straßburg französisch. Die Auseinandersetzung ging mit dem Spanischen Erbfolgekrieg (1701–14) in eine neue Runde, wobei sich Holland, England und weitere europäische Staaten zusammen mit dem Kaiser und einer Reihe deutscher Territorien gegen Frankreich und seinen Verbündeten Bayern zusammenschlossen. Die Friedensverträge von Utrecht (1713) und Rastatt (1714) brachten Preußen die Anerkennung als Königtum ein und Österreich die Spanischen Niederlande sowie Besitzungen in Italien (Lombardei, Neapel, Sardinien), während es im Elsaß beim alten blieb. Ein neuer Türkenkrieg (1714–18) endete mit dem Frieden von Passarowitz von 1718 und weiterem Gebietsgewinn für Österreich.

Diese Liste der kriegerischen Auseinandersetzungen nach Ende des Dreißigjährigen Krieges ist keineswegs vollständig. Und die jeweiligen Koalitionen und Allianzen bezogen auch die Mächte im Norden und Osten ein mit relevanten Folgen für das Reich bzw. die betroffenen Territorien. So lavierte Brandenburg-Preußen zwischen Schweden, Frankreich und Habsburg, um seine Interessen durchzusetzen. Das führte seit dem Schwedisch-polnischen Krieg (1656–60) und dem Schwedisch-brandenburgischen Krieg (1675–79) zu einer Schwächung der schwedischen Vorherrschaft im Norden, während Brandenburg die Souveränität über Preußen und 1700 die Zustimmung Wiens erhielt, Preußen zum Königreich zu erheben. Die Krönung Friedrichs I. erfolgte 1701, die internationale Anerkennung erfolgte im Frieden von Utrecht. Damit hatte Preußen mit der sächsischen Konkurrenz gleichgezogen – Kurfürst Friedrich August der Starke war 1697 zum polnischen König gewählt worden – und sich einen Platz unter den europäischen Mächten gesichert.

3. Absolutismus

Im Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts bildeten sich in den europäischen Monarchien neue politisch-staatliche Organisationsformen heraus, die sich grundsätzlich von den mittelalterlichen unterschieden. Das Neuar-

tige dieses modernen oder frühmodernen Staates bestand darin, daß er immer mehr Aufgaben und Kompetenzen an sich zog und damit als Konkurrent älterer Gewalten auftrat und in die Rechte der Stände eingriff. Allmählich entwickelte sich, begünstigt durch die Rezeption des römischen Rechts, ein Begriff der staatlichen Souveränität, der mit den Vorstellungen des Lehnswesens nicht zu vereinbaren war. Die Tendenzen, die auf eine größere Konzentration der Regierungs- und Verwaltungsaufgaben in den Händen der Fürsten und damit auf eine Stärkung ihrer Macht zielten, stießen bei den betroffenen Ständen natürlich auf Widerstand. Die Entwicklung verlief daher durchaus unterschiedlich, zumal sie auch durch krisenhafte Erschütterungen wie die europäischen Religions- und Bürgerkriege beeinflußt und verlangsamt wurde. In manchen Ländern war die Auseinandersetzung zwischen den Ständen und den neuen staatlichen Gewalten auch im 17. Jahrhundert noch nicht abgeschlossen, und nicht immer hatten die Bestrebungen der Fürsten Erfolg, sich von den Bindungen an die Stände zu befreien.

Beispielhaft erscheint die Entwicklung zur absoluten Monarchie in Frankreich, das im 17. und frühen 18. Jahrhundert zu einem weithin nachgeahmten Vorbild wurde. Begünstigt von den allgemeinen ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen, war es Heinrich IV. nach den verheerenden, in den Morden der Bartholomäusnacht gipfelnden Religionskriegen des 16. Jahrhunderts gelungen, die Grundlagen für einen modernen Einheitsstaat zu legen, die dann Richelieu systematisch ausbaute. «Während der König stieg, sank der übrige Adel», schreibt Norbert Elias in seinem Buch *Die höfische Gesellschaft* (1969) über die Gewichtsverlagerung im gesellschaftlichen Gefüge Frankreichs, die dazu führte, daß sich ein großer Teil des Adels in eine zunehmende Abhängigkeit vom König begab. Allerdings ging die Entmachtung der Stände keineswegs ohne größere Erschütterungen vonstatten, vor allem dann, wenn sich ständische und religiöse Opposition miteinander verbanden. Die Erhebung der Fronde (1648–53) war die letzte Herausforderung der königlichen Macht – und prägende Erfahrung für Ludwig XIV. –, die an den widerstreitenden Interessen der Frondeure scheiterte und letztlich zur entscheidenden Stärkung der französischen Monarchie führte. Durch Ludwig XIV. und seinen Herrschaftsstil, der glanzvolle Repräsentation der Macht mit Selbsterhöhung und Verklärung der eigenen Person verband, erhielt das französische Königtum schließlich die Form, die für das monarchische Europa vorbildlich werden sollte. Der Bau des Schlosses von Versailles, den Ludwig unmittelbar mit dem Beginn seiner Alleinherrschaft nach dem Tod Kardinal Mazarins 1661 beginnen ließ (vollendet 1689), wurde zum Symbol für diesen Herrschaftsstil.

Reinhart Koselleck hat in seiner Studie *Kritik und Krise* (1959) auf den religiösen Bürgerkrieg als entscheidenden Ausgangspunkt der Doktrin

des Absolutismus hingewiesen. Der Weg aus der Anarchie, so die Überlegungen der sogenannten «Politiker», der *politiciens*, zur Zeit Heinrichs III. und Heinrichs IV. von Frankreich, konnte nur über eine Stärkung der zentralen königlichen Gewalt und der Herausbildung eines von der Religion losgelösten staatlich-politischen Handlungsbereichs führen, um so die verschiedenen Religionsparteien der staatlichen Autorität zu unterwerfen. Ihre klassische Formulierung fanden diese Vorstellungen in den *Six livres de la république* (1577) von Jean Bodin, der als Reaktion auf die staatlichen Auflösungserscheinungen durch die französischen Bürgerkriege die Lehre von der Souveränität des Staates entwickelte und dem Souverän, dem «lebenden und beseelten Ebenbild» der Majestät Gottes, eine von Gesetzen unbeschränkte Macht zusprach. Grenzen fand die absolute Herrschaft allerdings im göttlichen Recht und im Naturrecht, vor allem dem auf Eigentum.

Gleichsam eine Handlungsanweisung, wie denn ein Staat aus der Anarchie des Bürgerkriegs herauszuführen und die ständische und religiöse Opposition in Schach zu halten sei, lieferte John Barclay in seinem neulateinischen Roman *Argenis* (1621), der die Theorien Jean Bodins den neuen Herausforderungen nach der Ermordung Heinrichs IV. anpaßte: Der Roman ist König Ludwig XIII. gewidmet, der sich nach seinem Regierungsantritt im Jahr 1617 gegen die schon beinahe traditionellen Herausforderungen durch Adel und Hugenotten durchsetzen mußte. Nur bei der vollkommenen Unterwerfung aller Untertanen und Stände – einschließlich des Adels, der Städte und der Religionsparteien –, erinnert im Roman ein Ratgeber den König, könne dieser seiner Verpflichtung nachkommen, den inneren Frieden zu sichern: «Daß ihr derhalben entweder alle vnter gleichem Gesetze ewerer Majestet zähmen / oder gewarten müsset / daß niemandt im Gehorsam verbleibe.» Im Roman gelingt, was in der politischen Realität Frankreichs noch in der Zukunft lag. Es war sicher weniger die Erzählkunst Barclays, die das Buch zu einem europäischen Erfolg machte, als vielmehr seine politische Aktualität.

In anderen Ländern stand man vor ähnlichen Problemen wie in Frankreich; auch hier sah man die Lösung der krisenhaften Erscheinungen mit ihrer Gefährdung des Staates wie des Einzelnen in einer starken Zentralgewalt. Der niederländische Humanist Justus Lipsius propagierte ein Jahrzehnt nach Bodin angesichts der Religionskriege in den Niederlanden einen zentralisierten, auf Militär und Beamtentum gegründeten Macht- und Wohlfahrtsstaat auf neustoischer Grundlage (*Politicorum sive civilis doctrinae libri sex*, 1589; dt. Übers.: *Von Vnterweisung zum Weltlichen Regiment: Oder / Von Burgerlicher Lehr / Sechs Bücher*, 1599). Angesichts des Egoismus und anderer verderblicher Neigungen des Menschen hat die staatliche Gewalt die Aufgabe, die Leidenschaften zu bändigen und Gehorsam zu erzwingen, um Kriege zu verhindern. Und in England

konstruierte Thomas Hobbes unter dem Eindruck des Bürgerkriegs nach verschiedenen Vorarbeiten in seinem *Leviathan* (1651) ein Herrschaftssystem, das den Untertanen Schutz und Sicherheit vor den Gefahren eines gesetzlosen Naturzustandes («bellum omnium contra omnes») um den Preis bedingungsloser Unterwerfung gewähren würde.

In Deutschland waren die Versuche, den verfassungsrechtlichen Status des Deutschen Reichs auf der Grundlage der Souveränitätslehre zu definieren, angesichts der Auseinandersetzungen zwischen dem Kaiser und den Ständen nicht nur von theoretischem Interesse, sondern sie ließen sich leicht für den politischen Kampf instrumentalisieren. Daß schon Jean Bodin das Reich zu einer Aristokratie erklärt und dem Kaiser nur eine repräsentative Funktion zugeschrieben hatte, war eine Interpretation, die sich die antikaiserliche bzw. antihabsburgische Publizistik nicht entgehen ließ (z. B. Bogislav Philipp von Chemnitz [Hippolithus à Lapide]: *Dissertatio de ratione status in imperio nostro Romano-Germanico*, 1640). Auf der anderen Seite argumentierten die prokaiserliche Publizistik und kaisertreue lutherische Staatsrechtler wie Dietrich Reinking auf der Grundlage des römischen Rechts und der Lehre von der *translatio imperii*, daß das Reich eine Monarchie sei und die Souveränität beim Kaiser läge. In der Propaganda ließ sich das in den Vorwurf ummünzen, die Reichsstände kämen der Treuepflicht gegenüber ihrem rechtmäßigen Oberhaupt nicht nach. Andere Autoren wiederum vertraten die Vorstellung, daß die Souveränitätsrechte im Reich gespalten seien, wobei entweder das Übergewicht der monarchischen Elemente oder der aristokratischen betont wurde. In der zweiten Jahrhunderthälfte argumentierte Samuel Pufendorf auf der Basis des Naturrechts und der historischen Erfahrungen letztlich für den absolutistischen Fürstenstaat, auch wenn die Vertragstheorie andere Lösungen möglich machte. Nur in der Gemeinschaft könne der Mensch sich vervollkommen, und nur der Staat, entstanden durch Verträge, ermögliche als Garant von Ordnung und Frieden den Weg zur sittlichen Vervollkommnung des Menschen. Wie Thomas Hobbes zog Pufendorf aus den Religions- und Bürgerkriegen die Konsequenz, daß allein der souveräne Herrscher in der Lage sei, die für das Gemeinwohl erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen. In der deutschen Wirklichkeit nach Ende des Dreißigjährigen Krieges waren das die Territorialfürsten (*De jure naturae et gentium libri VIII*, 1672; *De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri II*, 1673).

Die geschichtliche Wirklichkeit blieb weit hinter den Forderungen der Theoretiker der Souveränität und des fürstlichen Absolutismus zurück. Zwar ging der Staat aus den Krisen und Bürgerkriegen des konfessionellen Zeitalters gestärkt hervor, doch konnte von einer völligen Durchdringung der verschiedenen Bereiche des Staatswesens durch die planende und ordnende Kraft der neuen Staatlichkeit keine Rede sein. Abgesehen

davon, daß sich die absolute Monarchie nicht in allen europäischen Staaten durchsetzen konnte, sorgten jeweils besondere geschichtliche und gesellschaftliche Bedingungen für höchst unterschiedliche Erscheinungsformen absolutistischer Herrschaft. Das gilt nicht zuletzt für das Deutsche Reich, wo die zentrifugalen Tendenzen die Oberhand gewonnen hatten. Absolutismus in Deutschland konnte nach Ende des Dreißigjährigen Kriegs nur Territorialabsolutismus bedeuten.

Die Territorien verschafften sich durch die Schwächung der zentralen Reichsgewalt neue Befugnisse, schufen neue Verwaltungsstrukturen und schränkten nach Möglichkeit die Rechte der Landstände ein, d. h. Landtage wurden nicht mehr einberufen, willkürliche Steuern erhoben und alte Privilegien aufgehoben. Dieses Vorgehen richtete sich nicht nur gegen den Adel, sondern ebenso gegen die Städte, die die Landesherrn mehr oder weniger gewaltsam zu unterwerfen suchten. Allerdings gab es auch zahlreiche Territorien, in denen die Stände ihren Einfluß bis weit ins 18. Jahrhundert hinein behaupten konnten (u. a. Schleswig-Holstein, Ostfriesland, Hessen-Kassel, Sachsen-Anhalt, Württemberg), wie sich denn auch sonst bei der unübersichtlichen Struktur der größeren Territorien mit ihren zahlreichen halbautonomen geistlichen und weltlichen Gebilden mit Sonderrechten (Städte, kirchliche und adelige Herrschaften, Universitäten usw.) ein striktes absolutistisches Regiment nicht durchsetzen ließ.

4. Staat und Gesellschaft

Die ständische Gesellschaft

Die ständische Gesellschaft des 17. und frühen 18. Jahrhunderts war das Ergebnis eines langen historischen Entwicklungsprozesses und stellte ein komplexes System dar, in dem wenigstens theoretisch jeder Mensch einen festen Platz hatte. Dabei galt die Ungleichheit «im eusserlichen, weltlichen leben» als gottgewollt. Luther sprach in dieser Hinsicht nicht nur für die evangelische Kirche: «Ein Baur füret ein ander leben und Stand denn ein Burger. Ein Fürst ein andern Stand denn ein Edelmann. Da ists alles ungleich unnd soll ungleich bleiben [...]. Das will Gott also haben, der hat die Stend also geordnet unnd geschaffen» (*Hauspostille*, 1544). Allerdings bezeichnen die großen Kategorien – in der Frühen Neuzeit hatte sich die Gliederung in Adel, Bürger, Bauern durchgesetzt – nur den äußeren Rahmen für äußerst differenzierte Abstufungen, über die vor allem beim Adel eifersüchtig gewacht wurde. Insgesamt änderte sich auch durch die Erschütterungen des Dreißigjährigen Kriegs nichts an der altständischen Ordnung. Der Adel konnte trotz krisenhafter Erscheinun-

gen seine Führungsrolle behaupten, und die oligarchischen Herrschaftsstrukturen in den Städten blieben ebenso erhalten wie die Verhältnisse auf dem Land und damit, allerdings mit bedeutenden regionalen Unterschieden, die Unfreiheit der Bauern. Nach einer gewissen gesellschaftlichen Dynamik als Folge des Dreißigjährigen Krieges stabilisierten sich die alten Herrschafts- und Sozialstrukturen wieder.

Der Adel gliederte sich, Folge der alten lehnsrechtlichen Abhängigkeiten, in reichsunmittelbaren und landsässigen Adel. Den Hochadel bildeten die Fürsten und Grafen, zum niederen Adel gehörten die Freiherrn und Ritter. Das Recht der Adelsverleihung lag beim Kaiser, war aber für einfache Adelstitel und Wappen bereits delegiert. Vor allem die Briefadels-erhebung von akademisch gebildeten Beamten, von Kriegslieferanten und Offizieren sorgte für ständigen Neuzugang im niederen Adel. Auch das Patriziat der freien Reichsstädte und einiger landesfürstlicher Städte wurde zum Adel gerechnet und zog sich vielfach von wirtschaftlicher Betätigung zurück, der es ursprünglich Reichtum und Ansehen verdankte.

Zu den wichtigsten Vorrechten des Adels gehörten neben privilegiertem Gerichtsstand, Jagdrechten und Grundsteuerfreiheit die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und das Kirchenpatronat. Sein wirtschaftlicher Rückhalt lag in der Herrschaft über Grund und Boden und die Menschen, die ihn bewirtschafteten. Die Unterschiede innerhalb des landbesitzenden Adels waren allerdings beträchtlich. Der Junker, der nur einen kleinen Hof besaß, konnte kaum mit Herrschaften verglichen werden, die Hunderte oder – wie die Fürsten Liechtenstein – Tausende von untertänigen Bauerngütern besaßen. Eine besonders starke Stellung erreichte der Adel im östlichen Deutschland durch die Zerstörung der bäuerlichen Freiheiten. Vor allem im Westen erwies sich das wirtschaftliche Fundament jedoch als brüchig; der Adel geriet in finanzielle Schwierigkeiten, als es infolge des Krieges und des Bevölkerungsrückgangs zu einer Agrarkrise kam und die Erträge kaum noch ausreichten, um wenigstens die Zinsen für die aufgenommenen Kredite zu zahlen. Als Ausweg blieb der Fürstendienst in Militär, Verwaltung und am Hof sowie, für den katholischen Adel, die Versorgung durch die Übernahme kirchlicher Positionen als Bischöfe, Äbte usw.

Einen Anspruch auf einen privilegierten Platz in der Ständehierarchie meldete die humanistische Gelehrten-schicht an. Dieser Anspruch gründete sich auf die in der italienischen Renaissance entstandene Theorie der *nobilitas litteraria*, die davon ausging, daß der echte Gelehrte um seiner Wissenschaft willen dem Adel gleichwertig sei, daß somit den Gelehrten als dem geistigen Adel der Nation die gleichen Privilegien wie dem Geburtsadel zukämen. Der politisch-gesellschaftliche Kontext, die Entstehung des frühneuzeitlichen Staates mit seinem Bedarf an akademisch, d. h. vor allem juristisch ausgebildeten Beamten, begünstigte diese Bestre-

bungen und führte im 16. und frühen 17. Jahrhundert dazu, daß zahlreiche Positionen in der Hof-, Gerichts- und Finanzverwaltung von Gelehrten bürgerlicher Herkunft besetzt wurden. Das war unvermeidlich und wurde oft auch durch die Nobilitierung honoriert, solange der Adel die Kompetenzen für die neuen Aufgaben nicht besaß bzw. sich weigerte, in den Staatsdienst zu treten. Sosehr die Gelehrten nach Gleichberechtigung mit dem Geburtsadel strebten, so entschieden grenzten sie sich vom <Volk> ab.

Während Hof- und Staatsbeamte, und nach dem Dreißigjährigen Krieg auch Berufsoffiziere, an gesellschaftlichem Status gewannen, verloren die Städte und damit das Stadtbürgertum im Rahmen des sich entwickelnden absolutistischen Territorialstaates an Gewicht. Allerdings konnten große Städte wie Nürnberg, Leipzig, Breslau oder Hamburg den politischen Bedeutungsverlust durch ihre wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen ausgleichen, und die Residenzstädte profitierten auch vom Hof als ökonomischem Faktor. Dies geschah im Rahmen recht starrer gesellschaftlicher Strukturen, die soziale Mobilität weitgehend ausschlossen, abgesehen von der Phase, in der die starken Kriegsverluste die Chancen zum gesellschaftlichen Aufstieg erhöhten. Die Stadtherrschaften, in der Hand des Patriziats oder anderer führender Familien, suchten im Verein mit einem strengen Kirchenregiment und den auf die Sicherung ihrer Besitzstände bedachten Zünften jeglichen gesellschaftlichen Wandel zu verhindern und dem Druck von unten – etwa durch Lohnarbeiter, Gesellen und die städtische Unterschicht – zu begegnen. Die städtischen Verfassungen und Verordnungen reglementierten alle Bereiche des städtischen Lebens im Sinn einer strikten Sozialdisziplinierung. Am unteren Ende der städtischen Hierarchie standen Dienstboten und Tagelöhner, denen noch die unterständischen Gruppen der unehrlichen Berufe (Scharfrichter, Abdecker u. a.) und der Bettler folgten. Außerhalb dieser hierarchischen Ordnung standen die Juden, die in einigen Städten in Ghettos lebten, häufig aber aus den Städten in ländliche Nachbarorte abgedrängt wurden. Manche Länder wie z. B. die österreichischen Erblande vertrieben die Juden aus ihren Territorien.

Die rechtliche Stellung der Bauern war sehr unterschiedlich. In Vorarlberg und Tirol waren die Bauern in Landtagen vertreten, in Franken und Schwaben gab es noch freie Reichsdörfer, wie denn überhaupt die territoriale Zersplitterung im Südwesten gewisse Freiräume bot. Doch in anderen Gebieten, vor allem im Osten, wurde ihre rechtliche Stellung immer schwächer und die soziale Lage immer bedrückender. Aufstiegschancen für die klein- oder unterbäuerliche ländliche Bevölkerung boten sich durch den Bevölkerungsrückgang nach Ende des Dreißigjährigen Krieges, als zahlreiche freigewordene Bauernstellen wieder zu besetzen waren. Das verminderte zugleich das Konfliktpotential in den dörflichen

Gemeinden. Allerdings nahm der Anteil der klein- und unterbäuerlichen Schicht an der Dorfbevölkerung bald wieder zu, so daß in einigen Gegenden die Bauern schon um 1690 eine Dorfminderheit darstellten. Zu der ländlichen Unterschicht zählten neben den Kleinhausbesitzern besitzlose Tagelöhner und Knechte; Schäfer galten in manchen Gegenden als unehrliche Leute.

Originaldokument
© Verlag C.H.Beck

Der Hof

In den Territorien, in denen sich die absolutistischen Tendenzen durchsetzten, veränderte sich das Kräfteverhältnis zwischen dem Herrscher und den Ständen zugunsten des Souveräns, ohne daß die ständische Struktur der Gesellschaft angetastet worden wäre. Die führende Rolle des Adels blieb trotz seiner Machteinbuße und der Beteiligung bürgerlich-gelehrter Beamter an der Landesverwaltung erhalten. Nur übte er seine Herrschaft nicht mehr kraft des alten Standesrechts mehr oder weniger eigenständig aus, sondern im Dienst und Auftrag des Souveräns. Diese Entwicklung hatte bereits im 16. Jahrhundert begonnen, bis dann im 17. Jahrhundert in zahlreichen Territorien der Dualismus von Territorialfürstentum und Adel endgültig zugunsten der Fürsten aufgehoben wurde. Während neuingerichtete Zentralbehörden im Auftrag des Herrschers die Macht des Fürstenstaates durch die verwaltungsmäßige Durchdringung des Territoriums in die Praxis umsetzten, hatten Hof- und Hoforganisation andere Funktionen. Zum einen suchte der Herrscher den Adel an sich zu binden und durch die Vermehrung von hierarchisch fein abgestuften Funktions- und Ehrenstellen am Hof sich einen Dienstadel zu schaffen, der nicht mehr von seinen Ländereien lebte, sondern abhängig war von fürstlicher Gunst und Besoldung. Dem kam die durch den Dreißigjährigen Krieg verschärfte finanzielle Krise des Adels entgegen. Zum anderen hatten Hof und Hofstaat die Funktion der Repräsentation der fürstlichen Macht nach außen. Christian Wolffs Bestimmung von 1721 gilt auch für das zurückliegende Jahrhundert: «Wenn die Unterthanen die Majestät des Königs erkennen sollen, so müssen sie erkennen, daß bey ihm die höchste Gewalt und Macht sey. Und demnach ist nöthig, daß ein König und Landes-Herr seine Hoff-Staat dergestalt einrichte, damit man daraus seine Macht und Gewalt zuerkennen Anlaß nehmen kan.» (*Vernünftige Gedancken Von dem Gesellschaftlichen Leben der Menschen Und insonderheit Dem gemeinen Wesen*, 1721)

Der Sinn des Hofzeremoniells lag in der Repräsentation der fürstlichen Macht und der Disziplinierung der höfischen Gesellschaft, d. h. vor allem des Adels. Der Hof als soziales System regulierte das Verhalten, erlegte Zwänge auf, bot Beschäftigungsmöglichkeiten, stellte den Menschen in eine spannungsreiche, auf Rang und Stand eifersüchtig achtende Welt, de-

ren Zentrum der Fürst bildete. Höfische Repräsentation, höfisches Zeremoniell, höfische Feste und Feiern sorgten zudem dafür, daß der soziale Unterschied zur Welt der Untertanen unüberbrückbar wurde. Die Hofkultur des Absolutismus fand ihren sichtbaren Ausdruck in den prachtvollen Schloßanlagen mit ihren stilisierten Gärten, die den Anspruch einer eigenen, von der Umgebung abgetrennten Welt eindrucksvoll dokumentierten. Vorbild für den fürstlichen Hof in Deutschland wurde seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs immer mehr das französische Modell, wie es sich im Versailles Ludwigs XIV. darbot; allerdings blieb der Einfluß von Wien, der bedeutendsten Hofhaltung im Reich, vor allem in Süddeutschland weiter bestehen. Doch selbst die größeren deutschen Höfe blieben im Vergleich zu den Hofhaltungen in Versailles oder auch Wien eher bescheidene Unternehmungen.

Wie es an den einzelnen Höfen zuzugehen hatte, regelten Hofordnungen. Das Muster der Hoforganisation glich sich in den meisten Territorien, sieht man von den unterschiedlichen Größenverhältnissen ab. An der Spitze standen die obersten Hofämter (Obersthofmeister, Oberstschenk usw.), Hofbeichtväter (kath.) oder Hofprediger (ev.); die Abstufungen gingen über Hofmusik- und Theaterintendanten, Leibärzte, Hofkämmerer, Offiziere der Leib- und Schloßwache, Hofkünstler etc. hinunter bis zu den Pagen. Auch die Gattinnen sowie die Prinzen und Prinzessinnen verfügten über einen kleinen Hofstaat mit Hofdamen oder Erziehern. Zum Hof gehörten ferner die Inhaber von Ehrentiteln wie Kämmerer, Kammerjunker oder Ehrendame sowie die führenden Staatsbeamten. Hinzu kam eine beträchtliche Zahl von Bediensteten für die verschiedenen Bereiche der Hofhaltung.

Der Hof war ein bedeutender ökonomischer Faktor, der nicht nur den zahlreichen Beschäftigten Verdienstmöglichkeiten bot, sondern auch Handel und Gewerbe in den Residenzstädten entscheidend prägte. Wurde das Personal von den Höfen besoldet und versorgt, so erforderte das Leben am Hof für die höheren Chargen, die eigentlichen Höflinge, einen erheblichen Aufwand an eigenen Mitteln. Und je mehr sich die Höfe zu den entscheidenden Machtzentren entwickelten, um so weniger konnte es sich der vermögende landsässige Adel aus Gründen des Prestiges leisten, der Residenz fernzubleiben. Er hielt sich wenigstens in der 'Saison' in den Residenzstädten auf und unterwarf sich damit auch den sozialen Zwängen des Hofes. Für den kleinen und verarmten Adel dagegen war die besoldete Anstellung am Hof oder in der fürstlichen Verwaltung oft die einzige Möglichkeit, die Existenz zu sichern und am Hofleben teilzunehmen.

Dank der fürstlichen Repräsentationskultur war der Hof ein bedeutender Auftraggeber für die Künste – Architektur, bildende Kunst, Musik, Musiktheater usw. – und für die verschiedenen Formen höfischer Gele-

genheitsdichtung. Literarisch ergiebig waren Hof und Hofleben seit jeher allerdings auch in einem anderen Sinn: als Gegenstand der Kritik. In ihr äußert sich bei aller traditionellen Topik (Georg Rodolf Weckherlin: «Wer will daß er bey Hof fort kom / | Der leb als ob er blind / taub / stum») im 17. Jahrhundert auch das Unbehagen an der neuen absolutistischen Hofkultur und der Zerstörung der alten ständischen Lebensformen. Beispielhaft dafür stehen die Epigramme Friedrich von Logaus, eines Hofmanns wider Willen.

Konflikte: Aufstände, soziale Unruhen, Verfolgungen

Die großen kriegerischen Auseinandersetzungen des 17. und 18. Jahrhunderts werden von zahlreichen inneren Konflikten begleitet, von Bauernaufständen, sozialen Unruhen und Verfassungsstreitigkeiten in den Städten, von Judenpogromen und Hexenverfolgungen systematischen und epidemischen Charakters. Die oft regional begrenzten Vorgänge mögen im einzelnen zwar weniger spektakulär sein als die großen machtpolitischen und religiösen Konfrontationen, geben aber unübersehbare Hinweise auf Spannungen innerhalb der scheinbar so wohlgeordneten ständischen Gesellschaft. Dabei bestehen vielfach Zusammenhänge mit den großen epochalen Konflikten.

Das Scheitern des Bauernkriegs von 1524/26 besiegelte das Los der Bauern für die nächsten Jahrhunderte. Doch kam es trotz ihrer Ohnmacht angesichts fortdauernder wirtschaftlicher und religiöser Unterdrückungsmaßnahmen immer wieder zu lokal begrenzten Aufständen, bisweilen zu größeren kriegerischen Auseinandersetzungen. Betroffen waren vor allem Süd- und Südwestdeutschland mit ihren Kleinterritorien. Zahlreiche Aufstände gab es während des Dreißigjährigen Krieges, als zu den ohnehin bedrückenden Lasten noch zerstörerische Kriegseinwirkungen, Kontributionen und Heimsuchungen durch Soldatenbanden hinzukamen. Nicht nur Krieg und Hungersnot, wie 1633/34 in Bayern, führten zur Rebellion, auch die kompromißlose Rekatholisierungspolitik des Salzburger Erzbischofs, der Habsburger und des Bayerischen Kurfürsten lösten bewaffnete Konflikte mit den Bauern aus.

Das Land ob der Enns in Oberösterreich war 1626 Ort eines regelrechten Bauernkrieges. Maximilian I. von Bayern hatte das Gebiet vom Kaiser als Pfand für die aufgewendeten Kriegskosten erhalten und besetzt. Das bayerische Vorgehen – die Beamten preßten das Land aus und betrieben gleichzeitig eine rücksichtslose Rekatholisierungspolitik – löste den Aufstand aus, bei dem die evangelischen Bauern unter ihrem Anführer Stephan Fadinger ein Heer von 40 000 Mann aufbrachten. Sie besiegten in mehreren Begegnungen kaiserliche und bayerische Truppen, scheiterten aber schließlich bei der Belagerung von Linz. Dort fiel auch ihr Anführer.

Erst als der kaiserliche General Gottfried von Pappenheim mit 8000 Soldaten aus Norddeutschland herbeigerufen wurde, gelang es, den Aufstand niederzuschlagen. Es sollen 10 000 Bauern gefallen sein. Das Land wurde weiter ausgebeutet, die Rekatholisierung fortgesetzt. Eine große Auswanderungswelle, vor allem nach Franken, war die Folge. Dabei hatten die Bauern das feudale System und die ständische Gesellschaftsordnung nicht in Frage gestellt und keine sozialrevolutionären Forderungen angemeldet. Sie betrachteten ihren Aufstand als Notwehr gegen land- und religionsfremde Unterdrücker («Von Bayerns Joch und Tyrannei | und seiner großen Schinderei | Mach uns, o lieber Herr Gott, frei!»), als letzte Möglichkeit, sich Gehör zu verschaffen. Ihr Ziel war die Rückkehr zu den früheren Zuständen – Religionsfreiheit, Wiederherstellung der kaiserlichen Oberherrschaft –, doch die selbstbewußte Unterscheidung zwischen Notwehr gegen die unmittelbaren Unterdrücker und grundsätzlicher Bejahung einer rechtmäßigen Obrigkeit konnte nicht mit Verständnis rechnen.

Weitere Unruhen während des Krieges gab es in Österreich, Böhmen, im Breisgau und im Elsaß, daneben einen allgemeinen Kleinkrieg zwischen Bauern und Soldaten. Die Aufstände endeten keineswegs mit dem Dreißigjährigen Krieg. So forderten beispielsweise die böhmischen Bauern 1679/80 die Rückkehr zu den alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, was Kaiser Leopold I. 1680 zu dem eher wirkungslosen Appell an die Herren veranlaßte, ihre Untertanen «christ- und mildiglich zu tractiren und mit ihnen also umzugehen und zu gebären, damit sie samt Weib und Kindern auch leben, dem gemeinen Wesen zu Besten erhalten und hierdurch allerseits der göttliche Segen und Landeswohlfahrt erworben und festgesetzt werden möge».

Wie im Bauernaufstand im Land ob der Enns ging es auch 1705/06 in Bayern um Widerstand gegen fremde Unterdrücker, als es zum Aufstand der Bauern gegen die österreichische Besatzungspolitik mit Rekrutenaushebungen und Steuereintreibungen kam: Die Aufständischen beriefen sich dabei auf ihren Kurfürsten Max Emanuel, der sich im Spanischen Erbfolgekrieg (1701–14) mit Frankreich gegen Habsburg verbündet hatte und von den Österreichern vertrieben worden war. Die Entscheidung brachte die blutige Niederlage der Bauern in der «Sendlinger Mordweihnacht» am 25. Dezember 1705; bis zum Januar 1706 war der Aufstand überall niedergeschlagen.

In den Städten hatten die immer wieder auftretenden Unruhen verschiedene Ursachen. Auslöser waren vor allem konfessionelle Streitigkeiten, wirtschaftliche Krisenerscheinungen wie die sogenannte Kipper- und Wipper-Inflation zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges sowie Verfassungskonflikte zwischen der regierenden Oberschicht und den Zünften in den großen Reichsstädten. Das Eskalationspotential derartiger innerstädtischer Konflikte zeigen die Auseinandersetzungen der Jahre 1612–14 zwischen dem vom Patriziat beherrschten Rat und den Zünften in Frankfurt a. M., die schließlich in ein Judenpogrom mündeten. Nach Auseinan-

dersetzungen auch innerhalb der rebellierenden Gruppen kam es bei der Bürgermeisterwahl 1614 zu Gewalttätigkeiten. Der Rat wurde gestürzt und die Judengasse, das Ghetto, von einer aufgehetzten Menge gestürmt und geplündert und die ganze Gemeinde, etwa 2500 Personen, aus der Stadt gejagt. Die Verfolgungen griffen auf Wetzlar und Worms über; auch hier wurden die jüdischen Gemeinden vertrieben. Die Situation der Juden in Frankfurt war – neben den üblichen Schulduweisungen bei aktuellen Notlagen – deswegen so prekär, weil sie unter dem Schutz des verhassten Patriziats und des Rates standen, die sie für Geldgeschäfte brauchten.

Das Pogrom hatte die Verhängung der Reichsacht über den Anführer Vincenz Fedtmilch und andere zur Folge. Der Aufstand brach zusammen; die alten Machtverhältnisse wurden wiederhergestellt. Das Gerichtsverfahren führte zu mehreren Todesurteilen und zahlreichen Haftstrafen. 1616 kehrten die Juden unter dem Schutz kaiserlicher Truppen wieder nach Frankfurt zurück.

Wenn es auch in der frühen Neuzeit nicht mehr zu derart schweren Verfolgungen und Massakern wie im späten Mittelalter kam, blieb die Lage der Juden im Reich weiterhin prekär. Im 16. Jahrhundert wurden sie aus mehreren Territorien ausgewiesen (Bayern, Pfalz, Brandenburg, Braunschweig), 1670 auch aus den österreichischen Erblanden. Daß die Juden von allen «normalen» bürgerlichen Berufen ausgeschlossen und auf das Geldgeschäft auf allen Ebenen, von einfachen Pfandgeschäften bis zu Finanzierungen im großen Stil, abgedrängt worden waren, war einerseits der Grund für wachsende Ressentiments in der Bevölkerung, andererseits wurden Juden für zahlreiche Fürsten als Finanziers unentbehrlich. Diese Finanziers stammten in der Regel aus der Oberschicht und waren dank ihrer familiären Beziehungen in ein überregionales Netzwerk eingebunden, das zum Zusammenhalt der verstreuten jüdischen Bevölkerung beitrug.

Während die Judenverfolgungen im 16. und 17. Jahrhundert im Vergleich zum späten Mittelalter nachließen und an Gewalttätigkeit verloren, intensivierte sich die Verfolgung von sogenannten Hexen seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. Obwohl die Hexeninquisition bei geistlichen und weltlichen Fürsten zunächst auf Widerstand stieß, breiteten sich die Prozesse aus und nahmen in der Zeit von 1580 bis 1630 epidemischen Charakter an. Einen furchtbaren Höhepunkt erreichten die Hexenverfolgungen in den Bistümern Bamberg und Würzburg, wo in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts weit über 1000 Personen verbrannt wurden. Erst das Eingreifen der Schweden unterbrach diese Verfolgungswelle. Protestantische Fürsten hielten sich jedoch keineswegs abseits, wie etwa der Fall des kunstsinnigen und literarisch tätigen Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig zeigt, der bald nach seinem Regierungsantritt 1589 die Juden aus seinem Territorium vertrieb (1591) und in einem Edikt von 1593 seinen Hexenwahn dokumentierte; der Wolfenbütteler Gerichtshof war wegen seiner exzessiven Folterpraxis berüchtigt.

Das Gesetzbuch für die Hexenverfolgung hatten die von Papst Innozenz VIII. bevollmächtigten dominikanischen Inquisitoren Heinrich Inceptoris und Jakob Sprenger mit dem *Malleus maleficarum* (1487) geliefert, dem berühmten *Hexenhammer*, der die einzelnen Punkte des Hexenglaubens zusammenfaßte und zugleich eine praktische Anleitung zum Führen der Prozesse darstellte. Entscheidend für die Prozeßführung war, daß die Anklage durch die Denunziation ersetzt und die Folter zum regulären Mittel der Beweisführung wurde. Der *Hexenhammer* war vom 15. bis 17. Jahrhundert in 29 Auflagen verbreitet; mit dem Anwachsen der Verfolgungen im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts erschienen weitere Traktate über das Hexenwesen. Zugleich begann auch die juristische Kodifizierung des <Verbrechens> in den Territorialstaaten. Daran beteiligte sich auch der sächsische Jurist Benedikt Carpzov, der seinen Zeitgenossen als unbedingte Autorität galt. Für den Lutheraner war die Hexenjagd die Konsequenz des göttlichen Befehls zur Ausrottung der Zauberer (2. Mos. 22, 18). Gerade in den Jahren der größten Exzesse im 17. Jahrhundert traten jedoch auch die Kritiker der Hexenprozesse an die Öffentlichkeit, die Jesuiten Adam Tanner und Friedrich Spee sowie der Lutheraner Johann Matthäus Meyfart. Aber erst Christian Thomasius gab um 1700 mit einer Reihe von Schriften den Anstoß zur entscheidenden Diskussion über den Hexenglauben und das Prozeßverfahren, die zu Reformen des Verfahrens und schließlich zur Abschaffung der barbarischen Praxis der Hexenverfolgung führte (zur Hexenliteratur s. S. 831 ff.).

Eine überzeugende monokausale Erklärung der Hexenverfolgungen gibt es nicht. Und daß diese wahnhaften Vorstellungen und kriminellen Exzesse gerade auch von den Gebildeten fast ohne Ausnahme hingenommen oder befürwortet wurden, ist nur schwer zu verstehen. Mehrere Faktoren lassen sich anführen, die wohl zu dem gesellschaftlichen und geistigen Klima beigetragen haben, das es möglich machte, daß sich die Hexenverfolgungen im Namen Gottes zu einem Massenphänomen ausweiten konnten. Zum Hintergrund gehört das Weiterleben alter abergläubischer Vorstellungen und magischer bzw. als magisch denunzierter Praktiken, die in einer Epoche konfessioneller Intensivierung des Glaubens und zunehmender staatlicher Regulierung anstößig wirken mußten. Zudem förderten die wirtschaftlichen und politischen Krisen, die konfessionellen Auseinandersetzungen, die fortwährenden Kriege und ein weitverbreitetes Endzeitbewußtsein ein potentiell gefährliches Klima der Unsicherheit und der Angst. Nicht zu übersehen ist auch die persönliche Disposition mancher Herrscher wie Kurfürst Maximilian I. von Bayern mit ihrer Furcht vor Verhexung.

Außerdem ließen sich – und das ist vielfach nachweisbar – die diffusen Ängste instrumentalisieren, etwa als Hebel der Disziplinierung im Machtkampf zwischen den Konfessionen, als Waffe in politischen Auseinander-

setzungen in den Städten, für persönliche Abrechnungen oder finanziellen Gewinn. Bereicherung als Motiv war, begünstigt durch das Denunziationsverfahren, kein Einzelfall. Für Denunziationen gab es Belohnungen, und von der Konfiszierung des Vermögens der Beschuldigten profitierten Denunziant, Gericht und Gerichtsherr; wer einmal angeklagt worden war, hatte in der Regel keine Chance mehr. Als besonders skrupellos erwies sich das Vorgehen des Grafen von Hohenems in der Grafschaft Vaduz in den Jahren 1648–51, der Hexenverfolgungen anstiftete, um mit dem konfisziierten Vermögen der Betroffenen seine Schulden zu bezahlen. Etwa ein Zehntel der Bevölkerung der Grafschaft kam ums Leben. Insgesamt gingen die epidemischen Verfolgungen nach Ende des Dreißigjährigen Krieges zurück, wenn es auch immer wieder zu lokal begrenzten Exzessen kam.

Daß die meisten Opfer Frauen waren, verweist auf einen weiteren Aspekt der Hexenverfolgungen und ihre tiefer liegenden Motivationen. Zwar wurde auch Männern der Prozeß gemacht, doch schien es sich in den Augen der Zeitgenossen um ein Verbrechen zu handeln, für das Frauen besonders anfällig waren: «Also schlecht ist das Weib von Natur, da es schneller am Glauben zweifelt, auch schneller den Glauben ableugnet, was die Grundlage für die Hexerei ist», heißt es im *Hexenhammer*, der sich bei derartigen Aussagen auf das Frauenbild der mittelalterlichen Kirche und Theologie berufen konnte, das auf einigen Bibelstellen und entsprechenden Kommentaren der Kirchenväter basiert und mit seinem frauenfeindlichen Tenor konfessionsübergreifend bis weit in die Neuzeit hinein wirkte.